

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 7. August 1956)

Der Bundesrat hat «Die Schweiz», Unfallversicherungs-Gesellschaft in Lausanne zum Abschluss von Invaliditätszusatzversicherungen in Verbindung mit Krankenversicherungsverträgen ermächtigt.

2737

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 25. bis 31. Juli 1956

Pakistan. Herr S. M. Murshed, wurde dieser Mission als Botschaftsrat zugeteilt.

Herr Ahmed Ali, Botschaftsrat, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Ungarn. S. Exz. Herr Béla Némety, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, der auf einen andern Posten berufen wurde, hat die Schweiz verlassen.

Herr Károly Kovács, Erster Sekretär, amtiert als interimistischer Geschäftsträger.

Vereinigte Staaten von Amerika. Herr Major Arthur H. Sweeney, Gehilfe des Militärattachés, wurde auf einen andern Posten versetzt.

2737

Eidgenössische Technische Hochschule

Die Eidgenössische Technische Hochschule hat im ersten Halbjahr 1956 den nachstehend genannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Studierenden auf Grund der abgelegten Prüfungen das **Diplom** erteilt:

Architekten

Apenzeller, Rudolf, von und in Zürich. – Barz, Heinz, von und in Basel. – Burri, Josef, von Malters, in Zürich. – Dumas, Pierre, von Sonmentier (FR), in Ro-

mont. – Fischer, Peter, von Brienz, in Kirchberg (BE). – Fries, Pierre, von und in Zürich. – Froelich, Karl, von und in Brugg. – Keller, Rolf, von Oberendingen (AG), in Dübendorf. – Krägel, Ernst-Ulrich, deutscher Staatsangehöriger, in Neustadt/Waldraab (Deutschland). – Lateltin, Jean-Claude, von und in Freiburg. – Leuthold, Kurt, von Wädenswil, in Itzikon-Grünigen (ZH). – Lienhard, Rudolf, von Scharans (GR), in Zürich. – Masson, Henri, von Veytaux und Villeneuve, in Bern. – Näf, Joachim, von und in Zürich. – Otto, Hans Jürg, von St. Gallen, in Zürich. – von der Ropp, Erich, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich. – Rychener, Heinz, von Signau (BE), in Chippis (VS). – Schilling, Jakob, von Zürich und Landschlacht-Scherzigen (TG), in Kilchberg. – Streuli, Carlo, von Zollikon, in Feldmeilen. – Wasserfallen, Claude, von La Chaux-de-Fonds, in Leysin. – Zuppiger, Constantin, von Jona, in Zürich.

Bauingenieure

Boesch, René, von St. Gallen und Nessler, in Bern. – Grignoli, Giuseppe, von Manno, in Massagno-Lugano. – Hiss, Eduard, französischer Staatsangehöriger, in Sigholsheim (Frankreich). – Homberger, Roland, von Wetzikon, in Troyes (Frankreich). – Roth, Josef, von Zürich und Walchwil, in Zürich. – Traber, Werner, von Winterthur und Homburg (TG), in Winterthur. – Troxler, Pablo, von Beromünster, in Cordoba (Argentinien). – Zoppi, Hans, von und in Schwanden.

Maschineningenieure

De Boer, Robert, von und in Küsnacht. – Catsambas, Aristides, griechischer Staatsangehöriger, in Athen (Griechenland). – Etheimer, Jean-Paul, französischer Staatsangehöriger, in Pfattatt (Frankreich). – Garazi, Roger, ägyptischer Staatsangehöriger, in Alexandrien (Ägypten). – Guarneri, Sergio, von und in Giubiasco. – Junker, Rudolf, von Rapperswil (BE), in Hünibach b. Thun. – Lüdi, Walter, von Alchenstorf (BE), in Flawil. – Majer, Fritz, von und in Weinfelden. – Mouillon, Paul, französischer Staatsangehöriger, in Gévelard (Frankreich). – von Salis, Ulfilas, von Maienfeld und Basel, in Winterthur. – Schneiter, Robert, von Schwendibach (BE), in Zürich. – Schweiter, Walter, von Männedorf, in Horgen. – Trechsel, Peter, von Bern, in Vevey.

Elektroingenieure

Hasler, Andreas, von und in Zürich. – Ledoux, Jean-François, französischer Staatsangehöriger, in Paris (Frankreich). – Meyenberg, Hans, von Baar, in Oberägeri. – De Montille, Harry, von Zürich, in Lausanne. – Ramer, Paul, von Walenstadt, in Zürich. – Schütz, Adolf, von Sumiswald, in Burgdorf. – Walter, Bruno, von Mümliswil (SO), in Balsthal.

Chemiker

Anderes, Georges, von St. Gallen; in Münster (BE). – Bischara, Louis, ägyptischer Staatsangehöriger, in Dakahlia (Ägypten). – Calgari, Seba, von Osco, in Locarno. – Deheza, Rafael, bolivianischer Staatsangehöriger, in La Paz (Bolivien). – Deringer, Hans, von Oberstammheim, in Winterthur. – Frei, Albert Max, von Mogelsberg (SG), in Winterthur. – Froehlich, Ernst, von Winterthur, in Zürich. – Kristiansen, Odd, norwegischer Staatsangehöriger, in Hov in Søndte Land (Norwegen). – Schenk, George, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich. – Steinegger, Alfred, von Altdorf (SZ), in Lachen. – Utzinger, Edwin Carlos, von Bachenbülach, in Viladecans (Spanien). – Züst, Armin, von und in Herisau.

Pharmazeut

(Besonderes Diplom für Ausländer)

Kemény, Tibor, österreichischer Staatsangehöriger, in St. Gallen.

Forstingenieure

*Bättig, Otto, von und in Ruswil. – *Dietrich, Lukas, von Gampelen (BE), in Herzogenbuchsee. – *Eiberle, Kurt, von Zürich, in Baden.

* mit eigenössischem Wählbarkeitszeugnis für eine höhere Forstbeamtung.

Ingenieur-Agronomen

Keller, Willi, von Dotnacht und Hugelshofen (TG), in Hemberg. – Knutti, Hans, von Därstetten und Diemtigen, in Weissenburg i. S. – Moser, Erich, von Biglen (BE), in Bern. – Perler, Georges, von Wünnewil und Freiburg, in Wünnewil. – Pilloud, Charles, von Châtel-St-Denis, in Freiburg. – Schätti, Guido, von Galgenen (SZ), in Lachen. – Schlatter, Otto, von und in Buchs (Zürich). – Wettstein, Felix, von Rüti (ZH), (agrotechnologische Richtung), in Ranghausen-Uerikon (ZH).

Kulturingenieure

Bonanomi, Marc-Paul, von Courchavon (BE), in Glion s. Montreux. – Frey, Walter, von Gontenschwil (AG), in Aarau. – Heusser, Walter, von und in Winterthur. – Neuenchwander, Hansjörg, von Signau (BE), in Konolfingen. – Zürrer, Gottfried, von und in Wädenswil.

Physiker

Gaydou, François, von Champvent (VD), in Kano (Nigeria). – Hugentobler, Edwin, von Henau (SG), in Lömmenschwil (SG). – Müller, Pierre, von Eriz (BE), in Chur. – Schurter, Werner, von Zürich, in Aarau. – Steiger, Max Paul, von und in Luzern.

Naturwissenschaftler

Arndt, Rolf, von und in Zürich. – Aubert, Cyril, von Le Chenit, in Le Brassus. – Bähler, Siegfried, von Elm (GL), in Oberwinterthur. – Meuche, Frl. Doris, von und in Zürich. – Schüepp, Johannes, von und in Zufikon (AG). – Sulser, Heinz, von Wartau, in St. Gallen.

Naturwissenschaftler (Ingenieur-Geologen)

Frei, Rudolf, von Laufen-Uhwiesen (ZH), in Uster. – Winter, Johannes, niederländischer Staatsangehöriger, in Surabaja (Indonesien).

Zürich, den 20. Juli 1956.

Der Präsident
des Schweizerischen Schulrates:

Pallmann

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Wirkerei- und Strickerei-Industrie

(Vom 21. Juni 1956)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Artikel 5, Absatz 1, Artikel 18, Absatz 1, Artikel 19, Absatz 1, und Artikel 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 4, 5, 7 und 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932/25. April 1950, erlässt nachstehendes Reglement über die Lehrlingsausbildung und die Lehrabschlussprüfungen in der Wirkerei- und Strickerei-Industrie.

I. Lehrlingsausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

¹ Die Lehrlingsausbildung in der Wirkerei- und Strickerei-Industrie erstreckt sich ausschliesslich auf folgende Berufe:

- A. Maschinenwirker,
- B. Maschinenstricker.

² Die Lehrzeit dauert in jedem der beiden Berufe 3 Jahre.

³ Als Maschinenwirker-Lehrling gilt, wer mindestens auf einer Art von Kettenstühlen und zudem auf 2 andern Wirk- oder Strickmaschinen ausgebildet wird.

⁴ Als Maschinenstricker-Lehrling gilt, wer mindestens auf einer Strickmaschine (rund oder flach) mit Jacquardeinrichtung oder einer vollautomatischen Strickmaschine mit ebenbürtiger Mustermöglichkeit und zudem auf zwei andern Strick- oder Wirkmaschinen ausgebildet wird, und zwar für die Oberkleider-, Unterkleider-, Handschuh- oder Sockenfabrikation.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

⁶ Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Maschinenwirker- und Maschinenstrickerlehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die über mindestens drei der nachgenannten Maschinenarten verfügen, darunter auf jeden Fall eine Art von Kettenstühlen oder eine Strickmaschine (rund oder flach) mit Jacquardeinrichtung oder eine vollautomatische Strickmaschine mit ebenbürtiger Mustermöglichkeit:

Kettenstuhl (oder Raschelmaschine);

Rundwirkmaschine;

Rundwirkmaschine mit Chaîneuse;

Häkelmaschine;

Strickmaschine (rund oder flach) mit Jacquardeinrichtung oder vollautomatische Strickmaschine mit ebenbürtiger Mustermöglichkeit;

Flachstrickmaschine

a. mit Handbetrieb,

b. mit Motorbetrieb, automatisch;

Links-Links-Maschine

a. mit Handbetrieb,

b. mit Motorbetrieb;

Rundstrickmaschine;

Interlock-Maschine.

Mindestens eine dieser Maschinen muss mit Motorantrieb ausgerüstet sein.

² Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes.

Art. 8

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen auf jeden pro Abteilung verantwortlichen Meister höchstens zwei Lehrlinge zur gleichen Zeit ausgebildet werden, wobei die Zeitspanne zwischen den Eintritten der Lehrlinge mindestens zwei Jahre betragen muss.

² Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle vorübergehend eine Erhöhung der hievore festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Art. 4

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Höchstzahl der Lehrlinge finden auf Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, keine Anwendung.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 5

Allgemeine Richtlinien

¹ Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen und rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfall- und Krankheitsgefahren aufzuklären.

² Der Lehrling ist zu Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt sowie zu genauem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Er ist ferner zur Führung eines Arbeitstagebuches mit Mustern anzuhalten.

³ Die Ausbildung des Lehrlings hat auf mindestens drei der in Artikel 2 genannten Maschinen, darunter auf jeden Fall auf einer Art von Kettenstühlen oder einer Strickmaschine (rund oder flach) mit Jacquardeinrichtung oder einer vollautomatischen Strickmaschine mit ebenbürtiger Mustermöglichkeit gründlich zu erfolgen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten abwechslungsweise zu wiederholen, wobei die Ausbildung darin zu ergänzen ist.

⁵ Die Ausbildung richtet sich im einzelnen nach dem Lehrprogramm für die praktischen Arbeiten gemäss Artikel 6, das als Wegleitung dient und für jeden der beiden Berufe sinngemäss anzuwenden ist.

⁶ Sobald der Lehrling über genügend Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt, kann er für produktive Arbeiten eingesetzt werden. Dabei ist aber darauf zu achten, dass die Arbeit nie einseitig wird und der körperlichen Leistungsfähigkeit des Lehrlings angemessen bleibt. Die produktive Tätigkeit ist weitgehend durch Mithilfe bei Reparaturen, Pflege der Maschinen, Musterung neuer Artikel und dergleichen sowie durch theoretische Unterweisung im Betrieb zu unterbrechen.

Art. 6

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Mithelfen im Garnlager, Spulen und Zetteln. Einführen in das Bedienen einfacher Maschinen. Erzeugen grundlegender Strick- und Wirkarten. Herstellen

von Musterstreifen und einfachen Artikeln zu Übungszwecken. Gewöhnen an Arbeitsdisziplin und exaktes, sauberes Schaffen. Reinigen und Unterhalten der Maschinen. Sauberhalten des Arbeitsplatzes.

Zweites Lehrjahr

Produktiver Einsatz an Motormaschinen. Berechnen der Zettellängen. Mustergerechtes Einziehen der Kettenlängen in die Legmaschine. Einstellen der Maschenlängen und Einregulieren der Systeme zur Erzielung eines gleichmäßigen Maschenbildes. Richten der Nadeln und des Nadelbettes. Mithelfen bei Werkstattarbeiten; Zerlegen, Überholen und Zusammensetzen von Maschinen. Mithelfen beim Einrichten bereits ausgearbeiteter Stoffe oder Artikel.

Drittes Lehrjahr

Arbeiten an Maschinen (rund oder flach) mit Jacquardeinrichtung. Einrichten von Kettenlegungen auf dem Kettenstuhl. Selbständiges Arbeiten an den verschiedenen Maschinentypen des Betriebes und Einsatz als Ablösung an ganzen Maschinengruppen. Selbständiges Ausrechnen und Zusammenstellen von Steuerketten für automatisch arbeitende Maschinen einschliesslich Jacquardmaschine. Beseitigen allfälliger Störungen, deren Behebung keine spezielle Mechanikerausbildung voraussetzt.

Art. 7

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Erstes Lehrjahr

Die gebräuchlichen Materialien, wie Wolle, Baumwolle, Kunst- und synthetische Fasern. Ihre Herkunft, Eigenschaften und Werte. Garn-Numerierung. Bedeutung und Unterscheidung der Farbpartien. Die gebräuchlichsten Knoten. Die verschiedenen Nadel- und Platinentypen. Häufig vorkommende Fehler, ihre Ursachen und Behebung. Grundlegende Masse und Berechnungen. Unfallverhütung. Arbeitshygiene.

Zweites Lehrjahr

Allgemeine Grundlagen von Motoren, Antrieben, Kupplungen und elektrischen Ausrüstungen der Maschinen. Kompliziertere Maschenbildungsarten. Hilfsmittel zur Maschinenpflege. Maschinenfeinheiten und die dafür verwendeten Garn-Nummern. Die im Betrieb produzierten Artikel. Rationelle Arbeitseinteilung.

Drittes Lehrjahr

Das Jacquard-Prinzip. Rationelle Arbeitseinteilung bei Bedienung mehrerer Motormaschinen. Orientierung über die Weiterverarbeitung der erzeugten Ware.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 8

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten und Berufskennnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörden richtet. Die Bestimmungen von Artikel 11–15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 9

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung findet wenn immer möglich in der Wirkerei- und Strickerei-Abteilung der St. Galler Textilfachschulen oder in einem geeigneten Betrieb statt. Sie ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten.

² Dem Prüfling sind die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen, die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Muster oder Vorschriften auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 10

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling mindestens auf allen drei Maschinen, auf die sich seine Ausbildung vorwiegend erstreckte, während einer angemessenen Zeit betätigt. Sie treffen vor der Prüfung eine Auswahl der in Artikel 12 aufgeführten Arbeiten.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 11

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 1½ Tage. Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 12 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse ungefähr 1 Stunde.

2. Prüfungsstoff

Art. 12

Praktische Arbeiten

¹ Jeder Lehrling hat nach Massgabe seiner Ausbildung die Prüfung in den praktischen Arbeiten auf drei der im Ausbildungsreglement genannten Maschinenarten abzulegen. Unter diesen drei Maschinen muss sich für den Maschinenwirker eine Art von Kettenstühlen und für den Maschinenstricker eine Strickmaschine (rund oder flach) mit Jacquardeinrichtung oder eine vollautomatische Strickmaschine mit ebenbürtiger Mustermöglichkeit befinden.

² Auf jeder Maschinenart, auf die sich die Prüfung erstreckt, sind mindestens drei der nachfolgenden Arbeiten nach Anweisung der Experten auszuführen:

Kettenstuhl (oder Raschelmaschine)

Aufstecken von Bobinen. Einziehen des Zettels voll oder gemustert. Zetteln. Eingiessen und Richten von Spitz- und Lochnadeln. Einsetzen und Nachrichten der Fontur. Aufsetzen und Einziehen der Bäume. Einstellen von Stoff nach vorgeschriebener Qualität und Maschenzahl (Fadenbremse und Abzugregulierung). Einstellen und Umstellen von Maschinen auf die wichtigsten Grundlegungen. Abkleben von Fäden. Beheben von Fehlerquellen.

Rundwirkmaschine

Aufhängen des Stoffsackes. Einstellen der Maschine nach gegebenen Stoffmustern. Richten der Nadeln. Umstellen auf die gebräuchlichsten Hauptmuster. Regulieren des Abzuges. Beheben von Störungen.

Rundwirkmaschine mit Chaîneuse

Es kommen die gleichen Arbeiten in Betracht wie auf der Rundwirkmaschine. Ferner: Erzeugen von Futterstoff nach Vorlage.

Häkelmaschine

Skizzieren einfacher Dessins nach Muster und Setzen der entsprechenden Kette. Fadenführer und Lochnadeln zur Übereinstimmung bringen. Regulieren der Spannungsverhältnisse zwischen Kett- und Schussfaden. Beheben einfacher Störungen.

Strickmaschine (rund oder flach) mit Jacquardeinrichtung oder vollautomatische Strickmaschine mit ebenbürtiger Mustermöglichkeit

Reproduzieren einfacher Strickarten unter Verwendung der Jacquardeinrichtung. Erzeugen eines Strickstückes nach gegebenen Massen in einfacher Jacquard- oder gemusterter Bindung mit festem Anfang und Rand. Einrichten einer Jacquardmaschine auf ein bestehendes Muster nach vorliegender Vorschrift. Zusammenstellen einer Bewegungskette für ein gegebenes einfaches Jacquard-Dessin.

Flachstrickmaschine

a. Mit Handbetrieb

Anfertigen eines Strickstückes in einfacher Strickart nach gegebenen Massen, mit festem Anfang und 2+2 Rand (Strickprobe zur Berechnung). Stricken der gebräuchlichsten Grundstrickarten. Reproduzieren einfacher Muster nach vorgelegter Strickvorlage. Abnehmen des Schlittens, Zerlegen und Zusammensetzen einer Schlossgruppe. Mindern, Aufnehmen und Abwerfen von Maschen.

b. Mit Motorbetrieb, automatisch

Aufhängen der Ware. Einstellen der Maschen für gleichmässig gestrickte Ware. Ändern der Arbeitsbreite. Einrichten eines Artikels nach bestehender Vorschrift. Setzen der Kette, beziehungsweise Schlagen der Karten für Trennreihe, Anfang, Rand und einfache Strickmuster. Beheben von Fehleinstellungen und Störungen.

Links-Links-Maschine

mit Handbetrieb und Motorbetrieb

Es kommen die gleichen Arbeiten in Betracht wie auf der Flachstrickmaschine, wobei die spezielle Arbeitsweise und Mustermöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Rundstrickmaschine

Aufhängen des Stoffsackes. Einstellen der Maschine nach gegebenen Stoffmustern. Umstellen von 2+2 auf 1+1 glatt oder umgekehrt. Abmontieren und Wiedereinsetzen des Schlosssteils. Einsetzen der Musterelemente einer Jacquardmaschine für ein gegebenes Muster. Beheben einfacher Funktionsstörungen an Nadeln, Fournisseuren, Abzug usw.

Interlockmaschine

Aufhängen des Stoffsackes. Einstellen der Maschine nach gegebenen Stoffmustern. Einstellen aller Systeme für gleichmässige Ware. Einstellen des gebräuchlichsten Grundmusters. Abmontieren und Wiedereinsetzen des Schlosssteils. Beheben einfacher Funktionsstörungen an Nadeln, Fournisseuren, Abzug usw.

Art. 18

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial durchzuführen und erfolgt mündlich. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Materialkennntnisse und Vorbereitungsarbeiten

Die gebräuchlichsten Materialien wie Wolle, Baumwolle, Kunstfasern und synthetische Fasern. Ihre Herkunft, Eigenschaften und Werte. Garn-Numerierung. Bedeutung und Unterscheidung von Farbpartien. Die Vorbereitungsarbeiten in der Wirkerei und Strickerei wie Spulen und Schären. Die gebräuchlichsten Knoten.

2. Maschinenkunde

Allgemeine Kennntnisse von Motoren, Antrieben, Kupplungen und elektrischen Ausrüstungen von Maschinen. Behandlung und Pflege der Maschinenfeinheiten und die dafür verwendeten Garn-Nummern.

3. Maschenbildungsvorgänge

Grundlegende Masse und Berechnungen. Kennntnisse der Vorgänge der gesamten Wirkerei und Strickerei. Fehler der Ware, ihre Ursachen und Behebung.

4. Warenkennntnisse

Kennntnisse über die Grundstrickarten und ihre Eigenschaften. Aufbau der verschiedenen Grundartikel der Wirk- und Strickwaren.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Bei der Beurteilung der Arbeiten sind Sauberkeit, Genauigkeit, fachgemässe Ausführung, Arbeitsweise und die verwendete Zeit zu berücksichtigen.

² Für jede der mindestens drei Arbeiten, die nach Artikel 12 auf drei verschiedenen Maschinen auszuführen sind, wird eine Note erteilt.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse

Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse ist gesondert zu beurteilen.

Position 1 Materialkennntnisse und Vorbereitungsarbeiten,

» 2 Maschinenkunde,

» 3 Maschenbildungsvorgänge,

» 4 Warenkennntnisse.

Art. 16

Notengebung

¹ Für jede Position der Prüfung in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennnissen ist eine Note nach folgender Abstufung zu erteilen ¹⁾.

Eigenschaften der Arbeit	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
Gut, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
Trotz gewisser Mängel noch brauchbar	genügend	3
Den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Facharbeiter zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
Unbrauchbare Arbeit	unbrauchbar	5

² Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» oder «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 oder 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

³ Die Note in den praktischen Arbeiten und in den Berufskennnissen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

⁴ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note in den praktischen Arbeiten;

Note in den Berufskennnissen;

Mittelnote in den geschäftskundlichen Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

¹⁾ Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können beim Schweizerischen Werkereiverein unentgeltlich bezogen werden.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigt, sich als gelernten Maschinenwirker oder als gelernten Maschinenstricker zu bezeichnen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 1. August 1956 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1956.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Th. Holenstein

2678

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Der Verband Schweizerischer Musikinstrumenten-Fabrikanten und -Händler (Fachgruppe für Blech-Blasinstrumentenbau und -Reparaturen) beabsichtigt, gestützt auf Artikel 42-49 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung, im Blech-Blasinstrumentenbau die Meisterprüfungen einzuführen, und hat zu diesem Zwecke den Entwurf eines Prüfungsreglementes eingereicht. Interessenten können diesen Entwurf bei der unterzeichneten Amtsstelle beziehen, an die auch allfällige Einsprachen bis zum 10. September 1956 zu richten sind.

Bern, den 2. August 1956.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Sektion für berufliche Ausbildung

2737

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1956
Date	
Data	
Seite	92-104
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 513

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.